

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Problem

Das Gesetzesvorhaben verfolgt das Ziel, im Land Berlin die direkte Wahl der Bundestagsabgeordneten nach dem gleichen Verfahren wie in allen anderen Ländern einzuführen.

B. Lösung

1. Die bisher in § 53 getroffene Übergangsregelung, wonach
 - die Zahl der Abgeordneten und die Zahl der Wahlkreise, wie in § 1 Abs. 1 und 2 festgelegt, jeweils vermindert wird,
 - 22 Abgeordnete und eine ausreichende Zahl von Ersatzpersonen vom Abgeordnetenhaus von Berlin auf der Grundlage der Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses zum Zeitpunkt der Wahl des Deutschen Bundestages gewählt werden,entfällt.
2. Mit einer neuen Übergangsregelung in § 53 Abs. 1 wird für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag die Zahl der Abgeordneten auf 512, die Zahl der Wahlkreise auf 256 vermindert.
3. Durch die weitere Übergangsbestimmung in § 53 Abs. 2 und 3 wird der Tatsache Rechnung getragen, daß in § 27 Abs. 1 Satz 2 und § 30 Abs. 3 Satz 1 auf die Zahl der Wahlberechtigten bzw. der Zweitstimmen bei der letzten Bundestagswahl Bezug genommen wird, im Land Berlin aber solche Zahlen nicht zur Verfügung stehen. Insoweit sollen die Zahlen bei der letzten Wahl des Abgeordnetenhauses zugrunde gelegt werden.
4. Die Anlage zum Bundeswahlgesetz wird um acht Berliner Wahlkreise ergänzt.

C. Alternativen

Die Zahl der Abgeordneten und der Wahlkreise könnte nicht nur für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag, sondern auf Dauer herabgesetzt werden. Die in § 53 Abs. 1 vorgeschlagene Änderung wäre dann in § 1 zu treffen.

D. Kosten

Zusätzliche Kosten werden durch die Erstattung der Wahlkosten an das Land Berlin gemäß § 50 Bundeswahlgesetz und durch die erhöhte Wahlkampfkostenerstattung gemäß §§ 18 ff. Parteiengesetz entstehen.

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) und 4. August 1976 (BGBl. I S. 2133, 2799), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), wird wie folgt geändert:

1. § 53 wird wie folgt gefaßt:

„§ 53

Übergangsregelung für die Wahl zum
12. Deutschen Bundestag

(1) Für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag verringert sich die in § 1 Abs. 1 festgelegte Abgeordnetenzahl auf 512, die Zahl der nach § 1 Abs. 2 nach Kreiswahlvorschlägen zu wählenden Abgeordneten auf 256.

(2) § 27 Abs. 1 Satz 2 gilt für das Land Berlin bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag mit der Maßgabe, daß die Zahl der Wahlberechtigten bei der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin zugrunde zu legen ist.

(3) § 30 Abs. 3 Satz 1 gilt für das Land Berlin für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag mit der

Maßgabe, daß sich die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien, die im letzten Bundestag vertreten waren, nach der Zahl der Zweitstimmen bei der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin richtet.“

2. Die Anlage zum Bundeswahlgesetz in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149, 1776; BGBl. 1980 I S. 80, 541), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2422), wird um die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten und beschriebenen acht Wahlkreise Nummern 249 bis 256 im Land Berlin ergänzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Mai 1990

**Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion
Mischnick und Fraktion**

Anlage zu Artikel 1 Nr. 2

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Berlin		
249	Berlin-Tiergarten – Wedding – Nord-Charlottenburg	Bezirke Tiergarten, Wedding Vom Bezirk Charlottenburg das Gebiet nördlich der Spree (übriger Bezirk s. Wkr. 253)
250	Berlin-Reinickendorf	Bezirk Reinickendorf
251	Berlin-Spandau	Bezirk Spandau
252	Berlin-Zehlendorf – Steglitz	Bezirk Zehlendorf Vom Bezirk Steglitz das Gebiet westlich der S-Bahnlinie Lichter- felde-Süd einschließlich des Gebietes nörd- lich des Teltow-Kanals und östlich der S- Bahnlinie Lichterfelde-Süd (übriger Bezirk s. Wkr. 255)
253	Berlin-Charlottenburg – Wilmersdorf	Bezirk Wilmersdorf Vom Bezirk Charlottenburg das Gebiet südlich der Spree (übriger Bezirk s. Wkr. 249)
254	Berlin-Kreuzberg – Schöneberg	Bezirke Kreuzberg, Schöneberg
255	Berlin-Tempelhof – Südost-Steglitz	Bezirk Tempelhof Vom Bezirk Steglitz das Gebiet östlich der S-Bahnlinie Lichter- felde-Süd und südlich des Teltow-Kanals (übriger Bezirk s. Wkr. 252)
256	Berlin-Neukölln	Bezirk Neukölln

Begründung

I. Allgemeiner Teil

§ 53 des Bundeswahlgesetzes (BWG) sieht eine Sonderregelung für die Bundestagsabgeordneten aus dem Land Berlin vor, „solange im Hinblick auf Artikel 2 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 23. Oktober 1954 (BGBl. 1955 II S. 305) in Verbindung mit dem Schreiben der drei Hohen Kommissare in der Fassung vom 23. Oktober 1954 (BGBl. 1955 II S. 500) der vollen Anwendung dieses Gesetzes im Land Berlin Hindernisse entgegenstehen“.

Bei den hier genannten Hindernissen handelt es sich um die im Genehmigungsschreiben vom 12. Mai 1949 zum Grundgesetz von den drei Militärgouverneuren ausgesprochenen Vorbehalte, wonach „Berlin keine abstimmungsberechtigte Mitgliedschaft im Bundestag oder Bundesrat erhalten und auch nicht durch den Bund regiert werden wird, daß es jedoch eine beschränkte Anzahl Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen dieser gesetzgebenden Körperschaften benennen darf“. Diese Vorbehalte sind in dem in § 53 BWG genannten Schreiben vom 23. Oktober 1954 formell aufrechterhalten worden. Die Drei Mächte haben in interpretierenden Schreiben mehrfach zum Ausdruck gebracht, daß sie die Direktwahl der Berliner Bundestagsabgeordneten als nicht vereinbar mit diesen Vorbehalten ansehen.

Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die Bevölkerung von Berlin (Ost) am 18. März 1990 an den ersten freien Wahlen zur Volkskammer der DDR teilgenommen hat und die dort gewählten Abgeordneten in der Volkskammer voll stimmberechtigt sind, sind die Drei Mächte darum gebeten worden, der direkten Wahl der Berliner Bundestagsabgeordneten nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes zuzustimmen mit der Folge, daß die Vertreter Berlins im Bundestag und Bundesrat auch das volle Stimmrecht erhalten.

Die Drei Mächte haben inzwischen ihre Zustimmung hierzu erteilt.

Die in § 53 BWG festgelegte Zahl von 22 Abgeordneten entspricht nicht mehr dem Verhältnis der Bevölkerungszahl Berlins zur Bevölkerungszahl der übrigen Länder. Dem Land Berlin stehen nur acht Wahlkreise zu.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 53)

a) Die bisher geltende Übergangsregelung, in der die Sonderregelung für die Wahl der 22 Berliner Bun-

destagsabgeordneten durch das Abgeordnetenhaus von Berlin niedergelegt war, entfällt.

b) Durch eine neue Übergangsregelung wird in Absatz 1 für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag die Gesamtzahl der Abgeordneten des Bundestages auf 512, die Zahl der Wahlkreise auf 256 vermindert. Nach der Zahl der deutschen Bevölkerung können dem Land Berlin nur acht Wahlkreise zugeteilt werden. Da in § 1 Abs. 2 BWG von einer Zahl von 259 Wahlkreisen ausgegangen wird, die Anlage in ihrer gegenwärtig geltenden Fassung aber nur 248 Wahlkreise beschreibt, blieben bei Zuteilung von acht Wahlkreisen an das Land Berlin drei Wahlkreise übrig. Eine Änderung der Einteilung der bestehenden 248 Wahlkreise kann nicht in Betracht kommen, da die Wahlvorbereitungen in den Wahlkreisen (insbesondere die Aufstellung der Kandidaten) bereits weit fortgeschritten sind. Der Entwurf sieht deshalb für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eine Verminderung der Zahl der Wahlkreise auf 256 vor. Nach dem geltenden Wahlsystem wird die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder des Bundestages in Wahlkreisen, die andere Hälfte auf Grund von Landeslisten gewählt. Dementsprechend sieht der Entwurf vor, daß sich die in § 1 Abs. 1 BWG festgelegte Gesamtzahl der Abgeordneten vorübergehend auf 512 verringert.

c) Die Absätze 2 und 3 der Übergangsregelung tragen der Tatsache Rechnung, daß die in § 27 Abs. 1 Satz 2 und § 30 Abs. 3 Satz 1 festgelegte Anknüpfung an die letzte Bundestagswahl im Land Berlin nicht möglich ist.

§ 27 Abs. 1 Satz 2 betrifft die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften für Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren. Diese Zahl beträgt nach § 27 Abs. 1 Satz 2 eins vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, höchstens jedoch 2 000. Im Land Berlin soll für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag auf die Zahl der Wahlberechtigten bei der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin abgestellt werden.

§ 30 Abs. 3 regelt die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien auf dem Stimmzettel. Nach Satz 1 richtet sie sich für die Parteien, die im letzten Deutschen Bundestag vertreten waren, nach der Zahl der Zweitstimmen, die sie bei der letzten Bundestagswahl im Land erreicht haben. Nach § 53 Abs. 3 des Entwurfs soll im Land Berlin die Zahl der Zweitstimmen bei der letzten Wahl des Abgeordnetenhauses maßgebend sein.

Zu Nummer 2 (Anlage zum Gesetz)

Die Anlage zum Bundeswahlgesetz wird um acht Berliner Wahlkreise mit den Nummern 249 bis 256 ergänzt.

Bei der Wahlkreiseinteilung sind die Grenzen der Bezirke weitgehend eingehalten worden. Lediglich die Bezirke Charlottenburg und Steglitz sind auf zwei Wahlkreise aufgeteilt worden; dabei folgt die Wahlkreisgrenze geographisch markanten Merkmalen (Spree, S-Bahn-Linie, Teltowkanal). Die Abweichung der deutschen Bevölkerung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl eines Wahlkreises liegt bei allen 8 Wahlkreisen deutlich unter der Sollgrenze von 25 v. H. (höchste Abweichung nach Bevölkerungsstand vom 31. Dezember 1988: 16,0 v. H.).

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

III. Finanzielle Auswirkungen

Nach § 50 BWG erstattet der Bund den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) die durch die Wahl veranlaßten Kosten durch einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag je Wahlberechtigten. Der an das Land Berlin zu zahlende Betrag würde voraussichtlich etwa bei 2,9 Mio. DM liegen.

Die Wahlberechtigten im Land Berlin wären auch bei der Wahlkampfkostenerstattung nach §§ 18 ff. Parteiengesetz zu berücksichtigen. Geht man von 1,6 Mio. Wahlberechtigten im Land Berlin aus, so würde sich die Wahlkampfkostenpauschale nach § 18 Abs. 1 Parteiengesetz um etwa 8 Mio. DM erhöhen. Die in § 18 Abs. 6 genannten Sockelbeträge würden entsprechend ansteigen. Der Betrag ist nicht quantifizierbar, weil er von erst nach der Wahl feststehenden Faktoren abhängt (Anspruch nur von Parteien mit mehr als 2 v. H. der Zweitstimmen, Obergrenze von 80 v. H. des Anteils jeder Partei an der Wahlkampfkostenpauschale).

